

AN:

**Amt der burgenländischen Landesregierung
Büro Landesrat Dr. Leonhard Schneemann
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt**

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Recht - Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt**

Eisenstadt, 05.11.2020

**Sehr geehrter Herr Landesrat Dr. Schneemann!
Sehr geehrte Damen und Herren!**

Wie bisher begrüßen wir ausdrücklich die angestoßene Reform des burgenländischen Jagdgesetzes mit der Zielsetzung ein modernes, ökologisches und nachhaltiges Jagd- und Wildtiermanagement sicherzustellen. Als Österreichs größter privater Jagdanbieter setzen wir uns gemäß unserem Leitbild „die Jagd gemeinsam weiter zu entwickeln“ jedenfalls stets für fachlich notwendige Neuerungen/Änderungen ein und bieten wir in diesem Zusammenhang weiterhin gerne unsere Mitarbeit an.

Nachfolgend erlauben wir uns anhand konkreter Beispiele auf unserer Auffassung nach gegebene Unschärfen im aktuellen Gesetzestext bzw. der aktuell in Begutachtung befindlichen Novelle hinzuweisen. Wir haben dazu bereits in den aktuellen Bestimmungen den entsprechenden Änderungsvorschlag formuliert und hoffen, dass unsere Ausführungen Ihren Zuspruch finden.



Präambel

Anm: Es wird von Begriffen wie „Grundsätzen der Weidgerechtigkeit“ sowie „Hege des Wildes“ gesprochen, jedoch sind dieser nicht näher definiert. Um Ausformulierung von Definitionen wird ersucht.

§ 1

Ziele

Eine naturnahe und nachhaltige Jagd, sowie eine weidgerechte Jagdausübung wird in Z1 angesprochen, jedoch ist hierzu eine Definition diese Begrifflichkeiten ausständig.

Z 5 merkt an, dass die Jagd als komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit praktisches Wissen und Können voraussetzt. Die Forderungen verstärkt „Berufsjäger“ im Jagdbetrieb einzusetzen sind breit bekannt. Gemäß aktuellem Bgl. JagdG besteht derzeit aber keine Regelung für „Berufsjäger“. Die im Gesetz festgelegten Regelungen sind gänzlich verschwunden, weshalb dem Burgenland hier vielfach eine Außenseiterrolle zukommt. Sofern die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist daher zumindest wechselseitige Anrechenbarkeit zu erzielen. Die Bezeichnung „Berufsjäger“ im Burgenland führen zu können, als Professionist anerkannt zu werden und gegebenenfalls auch Lehrlinge auszubilden, muss Grundlage einer modernen naturnahen und nachhaltigen Jagd sein. Hinsichtlich der Zielsetzung praktisches Fachwissen sicherzustellen erscheint dies unumgänglich. Es wird daher um die Anerkennung und Aufnahme des „Berufsjägers“ – analog anderer Bundesländer - dringend ersucht.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(3) Als bewegtes Wild im Sinne dieses Gesetzes sind Wildtiere anzusehen, welche durch Jagdhunde und/oder Treiberinnen und Treiber zum Zweck der Erlegung mobilisiert werden. Nachsuchen mit Hunden bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(6) Eine Kirmung dient der punktuellen Anlockung von Schwarzwild Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

(3) Die Definition „bewegtes Wild“ schließt mit dieser Formulierung ebenso die Nachsuche mit dem Hund auf vermeintlich getroffenes oder angeschweißtes Wild ein. Da davon ausgegangen wird, dass dies nicht das Ziel dieser Regelung ist, wird um Adaptierung ersucht.

(6) Richtigerweise wird beschrieben, dass eine Kirmung zum Beobachten und Erlegen von Wild dient, jedoch ist die punktuelle Anlockung nur für Schwarzwild erlaubt. Eine Korrektur von Schwarzwild auf Wild ist jedenfalls notwendig und anzustreben.

§ 4

Eigenjagdgebiet

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die grundsätzliche freie Verfügung über die Form der Ausübung eines Jagdrechtes, steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer zusammenhängenden Jagdfläche von mindestens 300 115 ha zu, welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt (Eigenjagdgebiet). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Jagdfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Eigentümerin oder der Eigentümer eine physische oder juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist. Im letzteren Falle muss jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

Anm: (1) u. (2) Die aktuelle Mindestgröße für die Beantragung von neuen Eigenjagdgebieten soll von 300 ha auf die gesetzliche tatsächliche Mindestgröße von 115 ha reduziert werden. Schon jetzt findet die Bezugsgröße 115 ha vielfachen Aufgriff im Bgl. JG und ist diese auch in vielen anderen Bundesländern festgeschrieben. Regelungen für Wildarten, die größere Lebensräume nutzen, werden ohnehin bereits schon jetzt nur auf Grundlage eines entsprechenden Flächenbezuges geregelt. Im Sinne einer modernen Gesetzesanpassung wird, ausgehend von einer Mindestfläche für Eigenjagden von 115 ha, weiters eine sogenannte „70 ha + 4 Eigentümer“ Regelung angeregt (Zusammenhang gemäß §5).



Konkret soll eine bestehende mindestens 70 ha große Fläche eines Eigentümers, einer Urbarialgemeinde oder sonstigen Agrargemeinschaft zuzüglich der Flächen von max. 4 weiteren Eigentümern als Eigenjagdgebiet anerkannt werden, sofern insgesamt zumindest 115 ha erreicht werden. Die Regelung trägt der aktuellen Entwicklung Rechnung, dass aus organisatorischen Gründen Grundbesitz (oftmals auch im Familienbereich) auf unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten verteilt ist.

§ 7

Entstehung oder Erweiterung eines Eigenjagdgebietes

(2) Eine Erweiterung des Eigenjagdgebietes während der laufenden Jagdperiode ist auf Antrag der oder des Eigenjagdberechtigten durch die Behörde festzustellen, wenn

1. ~~das Genossenschaftsjagdgebiet~~, Jagdgebiete zu welchem die Grundstücke bislang gehörten, weiterhin eine Jagdfläche von mindestens 115 ha aufweisen und
2. der Antrag die Zustimmungserklärung des Jagdausschusses des betroffenen Genossenschaftsjagdgebietes sowie die Zustimmung der Pächterin oder des Pächters des Genossenschaftsjagdgebietes sowie allenfalls der Pächterin oder des Pächters bzw. des Eigentümers des Eigenjagdgebietes enthält.

Anm: (2) Z1 Es ist ausschließlich das Genossenschaftsjagdgebiet in dieser Regelung berücksichtigt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sind hier Eigenjagdgebiete jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 10

Umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege

(3) Bei umfriedeten Eigenjagdgebieten, die kleiner sind als Eigenjagdgebiete gemäß § 4 Abs. 1, ist es erforderlich, dass ~~im letzten Jahr der Jagdperiode~~ der oder die Grundeigentümer ~~eine~~ Betriebsbewilligung für das umfriedete Eigenjagdgebiet ~~für die kommende Jagdperiode~~ beantragen. Der Antrag hat Unterlagen über die voraussichtliche Bewirtschaftung sowie über die gemäß § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zu gewährende Benützung des Waldes zu Erholungszwecken zu enthalten. Die Behörde hat nach Einholung eines jagdfachlichen, naturschutzfachlichen oder forstfachlichen und veterinärfachlichen Gutachtens ~~die Weiterführung als~~ das umfriedete Eigenjagdgebiet zu bewilligen, wenn eine Bejagung im Rahmen des Jagdgesetzes gewährleistet ist, der Schutz der Natur gemäß § 1 Abs. 1 Burgenländisches Natur- und Landschaftspflegegesetzes gesichert ist, den Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 und dem § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 56/2020 entsprochen wird und auch der Gesundheitszustand des Wildes im umfriedeten Eigenjagdgebiet dem in angrenzenden Jagdrevieren entspricht. Die Bewilligung kann auch unter Setzung von Auflagen betreffend den Wildstand und die Wildtiergesundheit erteilt werden. Wird keine Bewilligung erteilt, ist unter Setzung einer angemessenen Frist nach § 11 Abs. 1 vorzugehen. ~~Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen ist von der Behörde nach der erstmaligen Bewilligungserteilung im letzten Jahr jeder Jagdperiode zu überprüfen.~~

Anm Abs (3) Im Sinne einer waidgerechten Jagdausübung unterstützen wir ausdrücklich die rechtliche Unzulässigkeit von umfriedeten Eigenjagden, die kleiner als 115 ha ausgestaltet sind und damit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestjagdfläche von 115 ha nicht erreichen. Wir begrüßen dahingehend auch die nunmehr auf sachlich und fachlicher Basis erfolgten Klarstellungen hinsichtlich des weiteren Bestandes von umfriedeten Eigenjagden mit entsprechender Mindestgröße.

Zwischen den Worten „Grundeigentümer“ und „Betriebsbewilligung“ in der zweiten Zeile fehlt im derzeitigen Entwurf das Wort „eine“.

Da der Gesetzgeber auf das jeweils letzte Jahr der Jagdperiode und die kommende Jagdperiode abstellt, entsteht ein revolvierendes und administrativ aufwändiges Genehmigungserfordernis. Aus unserer Sicht wäre es zweckmäßiger, ein bloß einmaliges Bewilligungserfordernis zu statuieren und eine Regelung in das Gesetz einzufügen, dass die Behörde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach erstmaliger Genehmigung jeweils im letzten Jahr jeder Jagdperiode zu überprüfen hat. Auch im Hinblick auf die laufend zu tätigen hohen Investitionen in die Erhaltung sowie den gesunden altersmäßigen Aufbau des Wildes, wäre eine längerfristige Sichtweise wünschenswert.



§ 23

Wahl des Jagdausschusses

(2) Die Stimmen sind nach dem Flächenausmaß der den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundstücke zu berechnen, und zwar derart, dass auf eine Grundfläche bis zu 2 ha eine Stimme, auf eine Grundfläche von mehr als 2 bis 5 ha zwei Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 5 bis 10 ha vier Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 10 bis 15 ha sechs Stimmen und so fort bis zu 50 ha auf je weitere 5 ha zwei Stimmen mehr entfallen. Flächen über 50 ha hinausgehend fällt 1 weitere Stimme je weiteren 5 ha zu. Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche das Ausmaß von 50 ha übersteigt, mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen.

Anm: (2) Die gegenständliche Regelung bewirkt eine klare Benachteiligung für alle Grundeigentümer von Grundstücken mit einer Größe von über 50 ha. Sie führt dazu, dass beispielsweise für einen Genossenschaftsjagdanteil von 1 ha (oder weniger – da § 23 Abs 2 Bgld JagdG 2017 keinerlei Untergrenze vorsieht) eine Stimme entfällt, während auf einem über 100 ha betragenden Jagdgenossenschaftsanteil nur 20 Stimmen entfallen. Insbesondere die in der Bestimmung enthaltene Stimmendeckelung (20 Stimmen) ist sachlich nicht gerechtfertigt und verstößt daher gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art 2 StGG und Art 7 B-VG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH verbietet der Gleichheitsgrundsatz der Gesetzgebung unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichem zu treffen, sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen (Vgl mwN Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 768). Dies kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass der VfGH grundsätzlich dem Gesetzgeber Durchschnittsbetrachtungen zubilligt und eine Regelung nicht nur wegen Härtefällen als gleichheitswidrig qualifiziert. Es werden mit § 23 Abs 2 Bgld JagdG 2017 nämlich nicht nur atypische Härtefälle in Kauf genommen, sondern Verfälschungen geradezu befördert. Dies ist als unsachlich zu qualifizieren bzw. liegt eine unsachliche Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte vor.

Darüber hinaus widerspricht das genannte Wahlsystem mit diesen extremen Unterschieden in einer, über das Gebot gleichmäßiger Interessensrepräsentation weit hinausgehenden Weise dem der Bundesverfassung für Interessensvertretungen innewohnenden demokratischen Repräsentationsgedanken sowie dem Gebot der demokratischen Legitimierung von Organen von Selbstverwaltungskörpern durch ihre Mitglieder. Das System führt zu einer eklatanten Verzerrung von Genossenschaftsjagdanteilen und darauf entfallenden Stimmen. Die genannte Regelung ist daher im obigen Sinne anzupassen.

§ 63

Jagdprüfung

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; alle Prüflinge können jedoch eine Vertrauensperson beiziehen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat zunächst in einem 45 Minuten nicht übersteigenden mündlichen Teil der Prüfung die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen vor der Kommission nachzuweisen:

1. die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes und Waffenrechtes,
2. die Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen und Munition sowie die hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen,
3. die Erkennungsmerkmale und Lebensweise des heimischen Wildes,
4. den Jagdbetrieb (Wildhege, Wildkunde), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung,
5. die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche,
6. die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung,
7. die Behandlung des erlegten Wildes,
8. Öffentlichkeitsarbeit in der Jagd.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber an Hand von Waffen und von Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, dass sie oder er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und die notwendige Schießfertigkeit besitzt. Die praktische Prüfung im Schießen ist erst nach bestandenem mündlichem Teil der Prüfung und auf einer behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.



Anm: (4) Im Sinne einer modernen Gesetzgebung und in Anbetracht der steigenden Präsenz jagdlicher Themen sowie des Interesses der Öffentlichkeit, wird um die Erweiterung des Themenbereiches „Öffentlichkeitsarbeit“ ersucht.

(6) bzw. § 8 (5) Verordnung über Jagdkarten und Jagdprüfung regelt die Schießfertigkeit der Prüfungswerber. Im Sinne einer modernen und tierschutzgerechten Gesetzgebung ist es jedenfalls erforderlich die Treffervorgaben, insbesondere bei den Büchenschüssen, deutlich zu erhöhen. Im Bewusstsein der besonderen persönlichen Belastung durch die „Prüfungssituation“, ist darauf zu verweisen, dass auch bei der Jagdausübung derartige „Stresssituationen“ gegeben sind. Schussfertigkeit ist jedenfalls Übungssache, das Bewusstsein für den Schuss auf Wild, wird durch höhere Anforderungen gestärkt. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Prüfungswerber auf der Rehbockscheibe fünf Treffer mindestens im Ring acht zu erzielt hat. Ebenso ist die Aufnahme von verpflichteten Kugelschüssen auf bewegte Ziele („laufender Keiler“) im Rahmen der Prüfung unumgänglich.

Anm: Aus unserer Sicht ist das Veterinärwesen im jagdlichen Bereich bis dato zu kurz gekommen, weshalb wir die Aufnahme einer Vertreterin oder einem Vertreter der Veterinärbehörde ausdrücklich begrüßen.

§ 66

Jagderlaubnis

(1) Wer nicht in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten (§ 60 Abs. 3) oder dessen Jagdschutzorganes jagt, muss neben der Jagdkarte eine auf seinen Namen lautende, von der oder dem Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung mit sich führen (Jagderlaubnisschein). Für die Die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist als Jagen in Begleitung zu sehen und ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich. § 60 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte kann so viele Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausstellen, als unter Berücksichtigung der Größe, **der Struktur** und des Wildstandes des Jagdgebietes angemessen sind. Als angemessen ist anzusehen, wenn auf je 115 ha Jagdfläche zusätzlich zur Zahl der Jagdpächterinnen und Jagdpächter (Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter) ein Jagderlaubnisschein ausgegeben wird, **je 115 ha Waldfläche ist maximal die doppelte Anzahl, also zwei Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche je 115 ha, zulässig.** Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat bei Ausfolgung des Scheines Namen und ordentlichen Hauptwohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers und den Tag der Ausfolgung zu vermerken.

Anm: Abs. 1 besagt, dass im Zuge von Gesellschaftsjagden kein Jagderlaubnisschein erforderlich ist, sodass diese auch als „Jagen in Begleitung“ anzusehen ist. Jedoch ist nicht definiert, was als Gesellschaftsjagd laut Bgl. JagdG gilt. Um Ausformulierung einer Definition wird ersucht.

Anm: Abs. 2 sieht bei der Vergabe von Jagderlaubnisscheinen die Berücksichtigung der Größe und des Wildstandes vor. Jedoch wird damit das zur Bejagung wesentlichste Kriterium - die jeweilige „Revierstruktur“ - gänzlich ausgeblendet. Aus fachlichen Gesichtspunkten sollte bei der Anzahl der auszugebenden Jahreserlaubnisscheine eine - die Jagdausübung erschwerende - Revierstruktur (bspw. sehr hoher Waldanteil) miteinbezogen werden. Hierzu wird vorgeschlagen, dass die jeweilig zuständige Behörde nach Antrag des Jagdausübungsberechtigten und anschließender Prüfung der spezifischen Reviergegebenheiten, eine Ausstellung weiterer Jahreserlaubnisscheine zustimmen kann.

§ 70

Jagdschutz

(1) Der Jagdschutz bezweckt die Einhaltung der jagdgesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebstahl, Raubwild und Raubzeug. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis

1. Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Identität festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte, Speichermedien, Fotofallen sowie Hunde und Frettchen abzunehmen;
2. die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen.



Anm: (1) bzw. (2) regelt die Vorkehrungen im Falle eines Wilddiebstahls, jedoch werden keine konkreten Maßnahmen gesetzt, um eine Kontrollmöglichkeit herzustellen. Eine sofortige Kennzeichnungspflicht für erlegtes Schalenwild (beim Auffinden) soll daher eingeführt werden. Derartige Regelungen sind in vielen Staaten und auch unseren Nachbarländern bereits lange wirksam etabliert (z.B. HU, SK). Durch die behördliche Auflage von Markierungsfesseln (siehe Beilage: Muster Fesselbinde) in Verbindung mit einer adaptierten Wildstandregulierungsverordnung, ist auch eine bessere Nachvollziehbarkeit der Verwertung und Wildfleischuntersuchung gegeben. Es wird daher vorgeschlagen eine Regelung bzw. den § „Kennzeichnungspflicht“ in das Bgld. JagdG neu aufzunehmen.

§ 73

Bestätigung und Angelobung der Jagdschutzorgane

(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorgans bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde und kann längstens für die Dauer einer Jagdperiode erfolgen. Unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 71 und 72 ist die Bestellung von Jagdschutzorganen nur dann zu bestätigen, wenn diese Gewähr dafür bieten, dass sie in dem Jagdgebiet, für das sie bestellt wurden, den Jagdschutz ausreichend ausüben werden. Hat das Jagdschutzorgan nicht im Jagdbezirk des Burgenlandes, in dem das betreffende Jagdgebiet gelegen ist oder in einem angrenzenden Jagdbezirk ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, kann diese Person nicht zum Jagdschutzorgan für dieses Jagdgebiet bestellt werden. Auch ist auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vor der Bestellung ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Zuverlässigkeit vorzulegen. Ohne Anrechnung auf den Stand der nach § 71 Abs. 2 erforderlichen Anzahl können zusätzliche Jagdschutzorgane, höchstens jedoch die doppelte Anzahl, bestellt und bestätigt werden, auch wenn sie nicht ständig den Jagdschutz ausüben können.

Anm: (2) Um Definition einer „ausreichenden Ausübung“ und dem „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird ersucht. Nach allgemeiner Auffassung ist der persönliche Arbeitsplatz (im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung) des Jagdschutzorgans jedenfalls auch der gewöhnliche Aufenthalt.

§ 75

Prüfung zum Jagdschutzorgan

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfung zu regeln, und zwar

1. über den Prüfungsstoff und die Fortbildungskurse,
2. über die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis,
3. über die Höhe der Prüfungsgebühr und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer, weiters
4. dass die Ausbildung für einen Beruf die Jagdschutzorganprüfung ersetzt, wenn im Zuge dieser Ausbildung auf den in Abs. 5 angeführten Gebieten die bei der Jagdschutzorganprüfung nachzuweisenden Kenntnisse vermittelt werden.

(5) Der Prüfungsstoff hat die waffen- und jagdrechtlichen Vorschriften sowie die grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechts, des Forstgesetzes sowie die Handhabung der gebräuchlichen Waffen als auch unter anderem die Bereiche Jagdbetrieb, Abschussplanung, Wildbrethygiene, Unfallverhütung und Öffentlichkeitsarbeit zu umfassen.

(6) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdschutzorgan bestellt waren oder eine abgeschlossene Berufsjägerausbildung vorweisen können, haben lediglich die Kenntnis der burgenlandspezifischen rechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.

(7) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und nur zweimal zulässig.

Anm: (4) bzw. § 30 der Verordnung für Jagdkarten und Jagdprüfung, regelt die Weiterbildung der Jagdschutzorgane, wobei externe Fachveranstaltungen derzeit nicht vorgesehen sind. Der Burgenländische Landesjagdverband hat Art und Umfang dieser Kurse festzulegen und ist derzeit ausschließlich für die Abhaltung dieser Kurse zuständig. Da jedoch die Vielzahl der burgenländischen Jagdkarteninhaber (und Jagdschutzorgane) nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage des Burgenlandes, im Besitz von mehreren Jagdkarten sind, wo zum Teil bereits qualifizierte Fortbildungspflichten bestehen, ist daher eine wechselseitige Anerkennungsmöglichkeit sicherzustellen, da die Fachmaterien ident sind bzw. sich massiv überlagern. Im Sinne einer modernen und praxisorientierten Gesetzgebung wird daher um Neuregelung der Zuständigkeit durch die jeweilige zuständige



Bezirksverwaltungsbehörde ersucht, sodass Fortbildungskurse anderer Bundesländer sowie privater Veranstalter hinkünftig anerkannt werden können, sofern diese in Art und Umfang den behördlichen Vorgaben entsprechen.

(5) bzw. § 19 (2) Verordnung über Jagdkarten und Jagdprüfung regelt, die Schießfertigkeit der Prüfungswerber. Im Sinne einer modernen und tierschutzgerechten Gesetzgebung ist es jedenfalls erforderlich auch für Jagdschutzorgane die Treffervorgaben, insbesondere bei den Büchenschüssen, deutlich zu erhöhen. Auch der Prüfungstoff hat die Öffentlichkeitsarbeit als eigenes Themengebiet zu umfassen.

Wir sprechen uns daher für folgende konkrete Maßnahmen aus:

Jagd- und Jagdaufseherprüfung: Die Anforderungen an die Schießfertigkeit sollten angepasst und einheitlich festgelegt werden, wobei die bei §63 vorgeschlagenen Vorgaben für Jagdaufseher als Mindestgrundlage anzusehen sind. Die Aufnahme von verpflichtenden Kugelschüssen auf bewegte Ziele („laufender Keiler“) im Rahmen der Prüfung ist unumgänglich.

Die persönliche Schussfertigkeit aller Jagdkarteninhaber ist regelmäßig (zumindest alle 3 Jahre) nachzuweisen. Hierzu muss aber bundesländerübergreifend Anerkennungsmöglichkeit bestehen.

Ein verpflichtender Nachweis von laufender Fortbildung für Jagdaufseher wird unter der Prämisse der bundesländerübergreifenden Anrechenbarkeit, wie bereits oben ausgeführt, ausdrücklich begrüßt“.

§ 78

Schuss- und Schonzeiten

Anm: Um eine Erfüllung des Gesamtabschlusses zu erleichtern, eine mögliche Wildschadensabwehr einfacher zu bewerkstelligen, sowie um auf Bestimmungen angrenzender Staaten bzw. Bundesländer besser eingehen zu können ist eine teilweise Anpassung der aktuellen Schuss- und Schonzeiten von Nöten. Im Sinne einer moderneren Jagdwirtschaft wird um Adaptierung ersucht. (Siehe beigefügte Anlage: Positionspapier Schuss- und Schonzeiten)

§ 82

Wildstandregulierung

(6) Für alle abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten außer Rehwild hat die Bezirksverwaltungsbehörde für einen dreijährigen Planungszeitraum ohne unnötigen Aufschub bis 1. April des ersten, vierten und siebenten Jagdjahres der Jagdperiode einen Abschussplan im Sinne des Abs. 5 zu verfugen, wobei beim Rotwild die Verfügung in der Form zu ergehen hat, dass Kahlwild als Mindestabschuss und Hirsche als Höchstabschuss zu verfügen sind. Als kleinste Planungseinheit für den Wildbestand gilt dabei der Hegering. Dabei ist ein Sachverständiger aus dem Bereich Forst und Jagd beizuziehen, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister, die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter oder eine von ihr oder ihm im Hegering einvernehmlich bestimmte und von der Hegeringleiterin oder vom Hegeringleiter namhaft gemachte Person, die über die Wildstandverhältnisse und jagdlichen Planungsgrundlagen Auskunft geben kann, zu hören.

Anm: (6) Es besteht keine Regelung hinsichtlich Höchst- oder Mindestabschlüsse bei Muffel- und Damwild, weshalb um eine Aufnahme dieser – analog zu Reh- und Rotwild - ersucht wird.

Grundsätzlich zu § 82: Ein vollständiger Entfall der Berücksichtigung der Geweihmorphologie bei Rothirschen der Klasse II als Erlegungs- und Schonkriterium ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend und sehr problematisch. Eine differenzierte Sichtweise ist daher, auch aufgrund von den ohnehin geringen Stücken an Hirschen der Klasse II (ca. 6 % -50 Stk.) dringend geboten. Auf Basis jüngster Forschungsergebnisse ist belegt, dass mehr weibliche Kälber geboren werden, wenn zu wenig kapitale Hirsche im Bestand sind, weshalb die „Stärke“ sehr wohl von Bedeutung ist. Siehe auch Anhang „Wunschkalb“.

§ 84

Durchführung des Abschussplanes

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den genehmigten oder verfügten Abschussplan in Zahl und Gliederung jährlich einzuhalten, wobei bei jenen Wildarten, für die ein Mindestabschuss vorgegeben ist, in jedem Jahr eine Übererfüllung des Mindestabschlusses von 20% zulässig ist, wobei auf ganze Stücke aufzurunden ist. Jede Unterschreitung des Abschusses ist in der Abschussliste zu begründen.



(2) Auf den bewilligten Abschussplan oder auf die Abschussverfügung ist jedes im Jagdgebiet ab Beginn des Jagdjahres erlegte oder gefallene Wildstück ohne Rücksicht auf dessen Verwertbarkeit anzurechnen.

(3) Kümmerndes, offensichtlich krankes oder sichtbar verletztes Wild darf unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes - TSG, RGBI. Nr. 177/1909, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 über den genehmigten Abschussplan selbst während der Schonzeit erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestandes oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Die Erlegung ist unverzüglich nach dem Abschuss unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe der Hegeringleiterin oder dem Hegeringleiter bekannt zu geben und ihr oder ihm auf Verlangen vorzulegen. Für verletzte Stücke ist ein tierärztliches Gutachten über die Art und Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschließen.

Anm: (1) Durch diese Regelung wird zwar der bürokratische Aufwand verringert, jedoch ergibt sich durch das Beharren auf die Erfüllung der jährlichen Abschussplanzahlen, kein Vorteil hinsichtlich Wildtiermanagement, welches auf 3 Jahre ausgedehnt werden könnte. (Berücksichtigung auf Witterungsverhältnisse, Wildschäden, Wildstände, Krankheiten etc.). Ebenso ist nicht geregelt, wie die möglichen zusätzlichen erlegten Stücke im Zuge der „20% Überfüllung“ im Abschussplan für die Folgejahre gutgeschrieben werden.

Durch die fehlende Regelung des §82 Abs. 6 hinsichtlich Höchst- und Mindestabschüsse bei Muffel- und Damwild ist die „20% Überfüllung“ Regelung hier unverständlicherweise nicht anwendbar, weshalb um Aufnahme ersucht wird.

§ 85

Abschussliste

~~(3) Die Abschussliste hat während des Jagdjahres bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten, falls sich deren oder dessen Wohnsitz außerhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, bei den für dieses Jagdgebiet bestellten Jagdschutzorganen aufzuliegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, durch ihre Amtsorte jederzeit in die Abschussliste Einsicht zu nehmen. Zur Einsichtnahme in die Abschussliste sind ferner die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter berechtigt.~~

(3) Diese Regelung ist unwirksam, da die Abschussliste mittlerweile digital geführt wird und daher jederzeit einsehbar ist. Es wird daher ersucht Z3 gänzlich zu streichen.

Bezugnehmend auf das Schreiben der LR Burgenland A6/GVET.WILD2-10001-4-2017, hinsichtlich Wildfleischuntersuchungen und nunmehr die Erforderlichkeit der Meldung der Untersuchungsergebnisse der Kundigen Personen durch den Jagdausübungsberechtigten via digitaler Abschussliste ist nicht korrekt. Die Meldung an die BVB ist nicht wie beschrieben vom verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten sondern von der kundigen Person selbst durchzuführen und diese daher auch alleinig dafür verantwortlich! Rechtliche Grundlage hierzu bildet § 5 Z3 der Lebensmitteldirektvermarktungsverordnung wo festgelegt ist, dass die kundige Person über die gemäß Z 2 durchgeführten Untersuchungen Aufzeichnungen zu führen und dem Landeshauptmann nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten hat. Um entsprechende Berücksichtigung der zugeteilten Kompetenzen wird ersucht.

§86

„Trophäenbewertung

(3) Bei männlichem adultem Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt die Bewertung durch eine Kommission bestehend aus dem oder der jeweils zuständigen Hegeringleiter oder Hegeringleiterin, einen Vertreter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und einen Vertreter einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde. Für die Bewertung sind beim Muffelwild Trophäen, bei Rot- und Damwild neben den Trophäen auch den linken Unterkiefer der erlegten Hirsche von der Erlegerin oder dem Erleger vorzulegen. Die Rothirschtrophäen sind zusätzlich mit dem Oberkiefer samt Trophäenanhänger von der Erlegerin oder dem Erleger vorzulegen. Ist die Erlegerin oder der Erleger oder die Jagdausübungsberechtigte oder der Jagdausübungsberechtigte mit dem Ergebnis der Bewertung durch die Bewertungskommission nicht einverstanden, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in der das Jagdgebiet liegt, auf Basis des Bewertungsergebnisses mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Die zu bewertenden Trophäen sind, soweit gemäß Abs. 3 vorgesehen, mit dem linken Unterkiefer während des laufenden und des folgenden Jagdjahres, längstens jedoch bis zur Beurteilung der Trophäe oder bis zum Abschluss eines etwaig anhängigen Verfahrens, von der oder dem Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(5) Der Bewertungstermin ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in der das Jagdgebiet liegt, im Einvernehmen mit den Hegeringleitern festzulegen. Die Bewertung kann während des Jagdjahres erfolgen oder nach Abschluss des Jagdjahres spätestens bis zum 1. März des dem Jagdjahr folgenden Jahres. Nach Möglichkeit ist über die



Vorgangsweise im Bescheid gemäß § 82 darüber abzusprechen. Die Vorlage hat an dem von der Behörde nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter festgesetzten Ort zu erfolgen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Kriterien der Bewertung sowie ein Muster für die Trophäenanhänger betreffend Zuordnung der Erlegerin oder des Erlegers zu Trophäe festzulegen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jährlich mit den Jagdleiterinnen und Jagdleitern, der Eigenjagdberechtigten oder dem Eigenjagdberechtigten, der Jagdverwalterin oder dem Jagdverwalter sowie den Hegeringleiterinnen und Hegeringleitern eine Aussprache zur jagdwirtschaftlichen Situation und betreffend die Wildschadensituation durchzuführen. Diese Aussprache kann auch in den einzelnen Hegeringen durchgeführt werden. Dabei sind auch Vertreter der Landwirtschaftskammer einzuladen.“

~~(8) Für eine allfällige vom Burgenländischen Landesjagdverband veranstaltete Hegeschau sind die bewerteten Trophäen von der Erlegerin oder dem Erleger für die Dauer der Hegeschau zur Verfügung zu stellen. Der Termin für die Vorlage, der Vorlageort und der Zeitraum der Vorlage sind den Jagdausübungsberechtigten vom Burgenländischen Landesjagdverband rechtzeitig bekannt zu geben.~~

(8) Die Bestimmungen Abs.1 bis 7 gelten nicht für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege.

Anm: (3) beinhaltet die verpflichtende Vorlage aller trophäentragenden Stücke, jedoch bedeutet dies, dass auch trophäentragende weibliche Stücke sowie trophäentragende Nachwuchsstücke vorzulegen sind. Da davon auszugehen ist, dass dies nicht beabsichtigt ist, wird wie angeführt um Ergänzung ersucht.

Weiter sieht Abs. 3 eine eindeutige Regelung hinsichtlich des Umfangs der Trophäenvorlage des Rot-, Damwild vor, jedoch enthält diese Bestimmung keine eindeutige Regelung der Erfordernisse bezüglich Muffelwidder. Es wird davon ausgegangen, dass eine Vorlage der Kiefer jedenfalls nicht erforderlich ist, weshalb um Präzisierung ersucht wird.

Anm: (8) Gerade der Corona bedingte Entfall von Hegeschauen im Jahr 2020 hat gezeigt, dass diese nicht zwingend notwendig sind. Eine Regelung die zu einer zusätzlichen Trophäenschau gesetzlich verpflichtet, obwohl bereits vorangegangen eine behördliche Bewertung erfolgt ist, kann jedenfalls nicht befürwortet werden. Zudem sind hierzu keinerlei Fristen vorgesehen, sodass bspw. die Trophäenübergabe an den Erleger bzw. das Verbringen ins Ausland erschwert wird. Weiters widerspricht diese Regelung Abs.4, wo die Aufbewahrungsdauer geregelt wird. In jedem Fall soll eine Hegeschau bereits bewerteter Trophäen lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass eine Bewertung der Trophäen von umfriedeten Eigenjagdgebieten und Wildgehegen nicht notwendig ist, da hierzu weder ein behördlich verpflichtender nach Altersklassen gegliederter Abschussplan, noch ein gemeinschaftlichen Hegeziels (bspw. auf Basis eines Hegeringes) besteht. Da eine Bewertung dieser Trophäen somit nur für die umfriedeten Eigenjagden selbst Bedeutung hat, wird um Beibehaltung der bisher beinhalteten Ausnahmeregelung ersucht.

§ 87

Pflegliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung

Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für eine pflegliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung Sorge zu tragen. Es ist verboten, eine Wildart durch unsachgemäße Jagdausübung in ihrem Bestande zu gefährden.

Anm: Um Definition einer pfleglichen und nachhaltigen Jagdbewirtschaftung sowie unsachgemäßen Jagdausübung wird ersucht.

§ 88

„Wildfütterung“

(1) In der Zeit von 1. April bis 30. September besteht ein generelles Fütterungsverbot für Schalenwild. In der Zeit von 1. Oktober bis 31. März darf für Wildwiederkäufer blattreiches Heu bzw. Grummet, Grassilage, Maissilage sowie Kraftfütterationen in Verbindung mit Heu in dafür geeigneten Fütterungseinrichtungen vorgelegt werden, **welche so ausgestaltet sein müssen, sodass Schwarzwild dieses nicht aufnehmen kann. Ab Inbetriebnahme von Fütterungseinrichtungen ist ein Betreiben bis 31. März jedenfalls sicherzustellen und eine Jagdausübung im Umkreis von 200 m verboten.**

(2) Die Fütterung von **Feldhasen Feder- und Haarwild des Niederwildes (bspw. Rebhuhn, Hase) auf Äckern landwirtschaftlich genutzten und unproduktiven Flächen** ist nicht als Schalenwildfütterung anzusehen. Diese Fütterungen haben durch Vorlage von Saftfutter und einzelstückweise zu erfolgen. Die flächige Vorlage von Rüben, Kraut, Salat oder Ähnlichem bzw. die flächige Vorlage an Kleinmengen von Karotten, Äpfeln oder Klee



in Haufen bis maximal drei Kilogramm ist dabei ausschließlich für **Feder- und Haarwild des Niederwildes** zulässig.

(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 ist die Vorlage von Futter zum Zwecke der Kurrung von Schwarzwild mit einer maximalen Menge von täglich einem Kilogramm artgerechter Futtermittel **je Kurrung** bei offener Vorlage oder in dazu geeigneten Trommeln, Futterkisten oder Futterautomaten, **wobei die zulässige Menge von einem Kilogramm je Kurrung auf mehrere Stellen derselben Kurrung verteilt werden darf**. Erfolgt das Kirren in Trommeln oder Futterkisten, ist sicher zu stellen, dass nur geringe Mengen artgerechter Futtermittel zur Vorlage gelangen. Unter geringer Menge ist jene Menge zu verstehen, die dazu ausreicht, das Wild bloß anzulocken. Je angefangener 100 ha Wald-, Schilf- oder anderer unproduktiver Flächen dürfen höchstens drei Kurrungen mit einem Mindestabstand von 200 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden. Auf **landwirtschaftlich genutzten Flächen** ist das Kirren verboten. Von einem Mindestabstand von 200 m kann abgegangen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von der Unterschreitung dieses Mindestabstandes von 200 m betroffen sind, in Form eines Übereinkommens gemäß § 105 Abs. 4 vorliegt. Die schriftliche Zustimmung ist auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Vorliegen einer Notzeit für Schalenwild während des ganzen Jagdjahres mit Verordnung diese feststellen und in der Verordnung die adäquaten Futtermittel und die Vorlageart vorschreiben. Die der oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde der ihr oder ihm obliegenden Fütterungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fütterung auf ihre oder seine Kosten zu veranlassen. In Genossenschaftsjagdgebieten kann die Kautions für diese Kosten in Anspruch genommen werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art und die Futtermittel bei Kurrungen und Ablenkungsfütterungen erlassen.

(6) Künstlich angelegte Äsungsflächen (Wildäcker) dienen der Lebensraumverbesserung.

(7) Verboten ist das Verabreichen von Futter und Salz in Niederwaldbeständen unter zehn Jahren und in Hochwaldbeständen unter 30 Jahren. Ausgenommen davon sind Kurrungen für Schwarzwild gemäß Abs. 3 **sowie die alleinige Vorlage von Salz**. Die Vorlage hat derart zu erfolgen, dass eine Aufnahme des Futters durch Wildwiederkäuer nicht möglich ist.

(8) Ablenkungsfütterungen zur Vermeidung von Wildschäden dürfen in der Zeit von 1. Mai bis 30. September ausschließlich im Wald angelegt werden, wobei

1. im Umkreis von 200 m kein Hochstand errichtet sein darf,
2. nur eine geringe Menge von Futter von maximal einem Kilogramm pro Tag vorgelegt werden darf,
3. die Ablenkungsfütterung nicht unmittelbar neben Straßen, Wegen oder Waldschneisen angelegt werden darf und

4. die Ablenkungsfütterung als solche der Bezirksverwaltungsbehörde vor Errichtung lagegenau zu benennen ist.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 8 gelten nicht für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege.

Anm: (1) Um eine zweckmäßige Fütterung sicherzustellen müssen diese Einrichtungen jedenfalls Schwarzwildsicher ausgestaltet sein. Ebenso ist bei Inbetriebnahme von Fütterungseinrichtung darauf zu achten, dass diese jedenfalls durchgängig betrieben werden und nicht nach Schusszeitende aufgelassen werden, da dies äußerst negative Auswirkung, in Bezug auf die ernährungsphysiologische Umstellung der Wildtiere, haben würde und Wildschäden begünstigt werden. Um dem Wild eine dementsprechend stressfreie Futteraufnahme zu ermöglichen ist ein Verbot der Bejagung im direkten Fütterungsbereich, also im Umkreis von 200 m, zu erlassen.

(2) Es ist davon auszugehen, dass der Feldhase hier exemplarisch gelistet ist und grundsätzlich eine Fütterung von Feder- und Haarwild des Niederwildes (z.B. Rebhuhn, Wasserwild, etc.) auch im Sinne des §1 Punkt 1. weiterhin zulässig, ja sogar aufgetragen ist: Auch für bspw. Federwild ist es im Falle von Nahrungsengpässen, neben ausreichend Wasser, unbedingt erforderlich, eine ausreichend artgerechte Nahrungsvorhandenheit zu gewährleisten. Um entsprechende Ergänzung wird daher ersucht.

Ebenso ist die Beschränkung der Ausbringung auf Äckern zu eng gegriffen, da damit das Vorlegen von Futter auf bspw. Wiesen, Brachen, Windschutzanlagen etc. nicht erlaubt wäre. Um dementsprechende Erweiterung wird ersucht.

Anm: (3) definiert eine maximale Ausbringung von einem Kilogramm artgerechtem Futtermittel. Es wird angenommen, dass hier der Bezug von einem Kilogramm je Kurrung (örtlicher Bereich, z.B. Nahe eines Hochstandes) hergestellt ist. Da die örtliche Verteilung bzw. die Möglichkeit von Zusammenlegungen von Kurrungen nicht näher definiert sind, wird weiters davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der



Bestimmungen flächenaliquot vorzugehen ist. Ebenso, dass die max. zulässige Kirrmenge von einem Kilogramm pro Kirrung auf mehrere Stellen auf derselben Kirrung aufgeteilt werden kann.

Da es bei „unproduktiven Flächen“ verschieden bestehende Rechtsauskünfte gibt, wird um rechtsbindende Definition einer „unproduktiven Fläche“ ersucht.

(5) Es wird das Kirren auf landwirtschaftlichen Flächen untersagt, jedoch wird in den erläuternden Bestimmungen von landwirtschaftlichen Grundstücken gesprochen, wodurch hier interpretiert werden kann, dass auf allen landwirtschaftlich gewidmeten Grundstücken das Kirren untersagt ist. Aus diesem Grund wird ersucht, hierzu eine einheitliche Definition zu finden.

(7) regelt das Verabreichen von Futter und Salz im Hoch und Niederwald. Es wird davon ausgegangen, dass das Verabreichen von Salz alleine nicht als Füttern verstanden wird, um dementsprechende Klarstellung wird ersucht.

§ 91

Wildfolge

(3) Die Bestimmungen über die Wildfolge können durch die Beteiligten vertragsmäßig abgeändert werden (Wildfolgevertrag). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt, so gilt im Zweifelsfalle Folgendes:

1. verendet krankgeschossenes Wild nicht in Sichtweite der Schützin oder des Schützen, so ist nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen;
2. verendet Schalenwild in Sichtweite, so hat die Erlegerin oder der Erleger das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und die verfügungsberechtigte Person ohne Verzug zu benachrichtigen. Bei Gefahr des Verderbs oder des Verlustes des erlegten Wildes hat die Erlegerin oder der Erleger für eine zweckmäßige und sichere Verwahrung oder allenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar darüber verfügen kann;
3. anderes in Sichtweite verendetes Wild ist zu bergen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar ist ehestens von der Erlegung in Kenntnis zu setzen, das erlegte Wild ist ihr oder ihm zur Verfügung zu halten;
4. beim Überschreiten der Grenze darf eine Langwaffe nicht mitgeführt werden;
5. wird die Nachsuche auf Schalenwild von der Schützin oder vom Schützen mit Erfolg durchgeführt und das Wild zustande gebracht, so bleibt der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, der Anspruch auf das Wildbret gewahrt, das Recht auf die Trophäe steht der Schützin oder dem Schützen zu;
6. hinsichtlich der Ausübung der Wildfolge in Gebieten, auf denen die Jagd ruht (§ 20), finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 und 5 Anwendung;
7. das Wild ist auf den Abschussplan derjenigen oder desjenigen Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, der oder dem das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe, zufällt. Das gefundene, nicht mehr verwertbare Wildstück ohne Trophäe ist auf den Abschussplan der oder des Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in deren oder dessen Jagdgebiet das Wild angeschossen wurde. Ist diese oder dieser Jagdausübungsberechtigte nicht feststellbar, so ist das Wildstück auf den Abschussplan derjenigen oder desjenigen anzurechnen, in deren oder dessen Jagdgebiet das Wildstück gefunden wurde.

(4) Wird die Wildfolge nicht grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt so sind jedenfalls Z3 Pkt. 5 und 7 anzuwenden.

Anm: (3) Diese Regelungen betreffen nur Beteiligte, welche die Wildfolge grundsätzlich vereinbart haben, ansonsten sind die Regelungen des Abs. 1 und 2 einzuhalten. Dadurch ergibt sich jedoch, dass keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Anspruchs auf Wildbret oder Trophäe sowie des Anrechnens auf den Abschussplan bestehen, sofern nicht die Regelungen gem. Abs.3 vereinbart wurden. Um rechtlich bindende Regelungen wird ersucht. Eingearbeitet als (4) finden Sie unseren diesbezüglichen Vorschlag.

§ 92

Jagdhunde

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass eine der Größe und Beschaffenheit des Reviers entsprechende Anzahl von Jagdhunden im Jagdbezirk des betreffenden Jagdgebietes oder im Nachbarjagdbezirk bereitgehalten wird, mindestens jedoch je begonnener 1 500 ha produktiver Jagdfläche ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund. Zusätzlich ist je Revier sicherzustellen, dass pro begonnener 1 000 ha produktiver Jagdfläche zumindest ein geprüfter Jagdgebrauchshund gehalten wird. Name und Adresse des der Hundehalterin



oder des Hundehalters sind der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. Kann eine Nachsuche auf Schalenwild nicht erfolgreich beendet werden, ist von der oder dem

Anm: (1) Die derzeitige Regelung ist völlig überschießend und widersprüchlich, da zwar einleitend beschrieben wird, dass Hunde je nach Beschaffenheit und Größe zu halten sind, jedoch wird die geologische Beschaffenheit (Wasser, Feld, Wald) von Jagdreivieren nicht berücksichtigt. (Bsp. 300 ha reine Wasserjagd: Meldung eines auf Schweiß geprüften Hundes erforderlich, jedoch kann dieser aufgrund der Revierbeschaffenheit nicht eingesetzt werden) Andererseits sollte diese Regelung eine entsprechende gute Auslastung der eingesetzten Jagdhunde erzielen, was durch diese überschießende Regelung nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen die aktuelle Regelung auf „produktive Fläche“ zu detaillieren, sodass eben unproduktive Fläche wie Wasser- und Schilfflächen, die für die „Schweißarbeit“ nicht relevant sind, hierbei berücksichtigt werden. Alternativ ist eine Grundsatzermächtigung denkbar: „Die Behörde kann in begründeten Fällen und auf Antrag aufgrund der Revierbeschaffenheit Ausnahmen genehmigen“.

Gemäß § 2 (1) Verordnung Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition, müssen Jagdhunde reinrassig sein, was aus fachlichen Gesichtspunkten für die Brauchbarkeit eines Jagdhundes nicht relevant ist und daher keine Voraussetzung sein darf, sofern die geforderten Eigenschaften nach § 3 erfüllt und nachgewiesen werden. Es wird daher ersucht auf die Voraussetzung der Reinrassigkeit zu verzichten.

§ 94

Vorkehrungen gegen Wildkrankheiten

(1) Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildkrankheit sind vom Jagdschutzorgan sowie von der oder dem Jagdausübungsberechtigten und von allen in ihrem oder seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes - TSG, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten festlegen.

(3) Soweit dies zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Abs. 2 erforderlich ist, hat die Behörde die Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Abschussaufträge im Sinne des Abs. 2 kann sie auch ohne entsprechende Verordnungsregelung nach Abs. 2 mit Bescheid erteilen, wenn dies zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes erforderlich ist. Vor Erteilung eines solchen Abschussauftrages ist jedenfalls eine veterinärmedizinische und eine wildbiologische Stellungnahme einzuholen. Der Abschussauftrag hat auf die notwendige Anzahl von Tieren zu lauten und eine angemessene Frist für den Abschuss zu enthalten.

Anm: Es wird um eine Definition des „Wahrnehmen über das Auftreten“ – ersucht.

§ 95

Verbote sachlicher Art

(1) Verboten ist

6. die Jagd mit elektronischen Zieleinrichtungen, wie Restlichtverstärkern, Thermalzielfernrohren oder Wärmebildkameras - mit Ausnahme von Leuchtabsehn - Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln;
7. beim Fangen oder Erlegen von Wild die Verwendung von
 - a) künstlichen Lichtquellen, Spiegel oder Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, ~~Tonband- und Tonwiedergabegeräten;~~
 - b) lebenden Lockvögeln sowie betäubenden Ködern, Schlingen, Netze, Leimruten und Haken;
 - c) Fangeinrichtungen entgegen den Bestimmungen des § 93;
16. den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen gegen Entgelt zu vergeben, ausgenommen bei Treib-, Drück- und Riegeljagden - bei diesen darf auch Niederwild bejagt werden - sowie bei Schalenwild in umfriedeten Eigenjagdgebieten, **sofern die Bejagung nicht unter Einhaltung §87 durchgeführt wird.**



Anm: (1) Abs. Z 6 Die aktuelle Formulierung ermöglicht eine mögliche Fehlinterpretation hinsichtlich der zulässigen (!) Verwendung von Sprengstoffen, Gasen, etc., weshalb eine Änderung angestrebt wird.

Ebenso wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Verbote Z 6 vollumfänglich unterstützt werden und einer Freigabe von Restlichtverstärkern, etc. keinesfalls zugestimmt wird. Die zusätzliche Beunruhigung in der Nacht hätte, neben zahlreichen negativen Störeffekten für diverse Wildarten, lediglich eine höhere Wanderbereitschaft und somit Verbreitung des Schwarzwildes zur Folge. Dies ist gerade hinsichtlich ASP Prävention äußerst kontraproduktiv. Wissenschaftlich ist zudem belegt, dass durch den Einsatz von diverser Nachtzieltechnik nur Verteilungseffekte (Wildschadensprävention, etc.), jedoch keine nachhaltige Reduktion erzielt werden kann. Das oft vorgebrachte Argument der „sicheren und gezielten“ Schussabgabe kann ebenso nicht nachvollzogen werden, da bei der Bejagung ohnehin der Grundsatz gilt, nur dann einen Schuss abzugeben, sofern man sich zu 100 % sicher ist und gerade bei Thermalzielfernrohren etc. oft Überlagerungen (Äste, etc. werden nicht erkannt) gegeben sind.

Z 7 Um Definition der Begriffe „beim Fangen“ und „beim Erlegen“ wird ersucht.

Z 7a Elektrische Tonwiedergabegeräte (Tonbandgeräte) sollen zugelassen werden (Bsp. Wachtel-, Krähen- oder Gänsebejagung). Im Zeitalter der Smartphones sind elektrische Lockrufe ohnedies schwer zu verhindern und können zudem bei einer wirkungsvolleren Wildschadensverhütung einen Beitrag leisten.

Z16.– Der entgeltliche Abschuss von Niederwild soll (unter Hinweis auf §87- pflegliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung) gestattet werden.

§ 100

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

(3) Für die Dauer von Treib-, Riegel- oder Drückjagden dürfen jagdfremde Personen zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen das bejagte Gebiet abseits von Straßen und Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten und die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen. Sofern allen Verkehrsteilnehmern eine Benützung der Straßen durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2017, untersagt ist, kann das Verbot auch Straßen und Wege umfassen. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung des Jagdschutzorganes, des Jagdausübungsberechtigten oder des Grundeigentümers unverzüglich zu verlassen. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Riegel- oder Drückjagden das Gebiet, welches bejagt werden soll, an Wegen und Straßen durch Hinweistafeln mit den Kontaktdaten der oder des Jagdausübungsberechtigten kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet. Der oder die Jagdausübungsberechtigte ist davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Wird durch eine einzelne Person oder einen Personenkreis der Aufforderung das Jagdgebiet zu verlassen beharrlich nicht Folge geleistet und wird dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Jagd unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, ist die Sicherheitsbehörde berechtigt, ein Platzverbot im Sinne des § 36 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2016, zu erlassen, wenn dies erforderlich erscheint, um eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß abzuwenden.

Anm: (3) Im Sinne einer praktikablen Regelung wird ersucht, das Aussprechen der Aufforderung zum Verlassen des bejagten Gebietes, ebenfalls dem Jagdausübungsberechtigten sowie dem Grundeigentümer zu ermöglichen.

§ 102

Maßnahmen zum Schutz der Kulturen

(4) Werden in einem Jagdgebiet Schäden festgestellt, die das Ausmaß einer Gefährdung des Waldes oder von Acker- oder Grünlandflächen erreichen, so sind darüber der Jagdausschuss oder die oder der Jagdausübungsberechtigte zu informieren. Können von der oder dem Jagdausübungsberechtigten keine anderen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden gesetzt werden, hat das Jagdschutzorgan sodann die behauptete Gefährdung zu beurteilen und kann bei einer von ihm festgestellten Gefährdung bis zur Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde drei Nachwuchsstücke des abschussplanpflichtigen Schalenwildes erlegen, wobei die Bezirksverwaltungsbehörde vom Vorliegen der Gefährdung gemäß Abs. 5 und 6 und vom allenfalls getätigten Abschuss innerhalb von drei Werktagen ab Bekanntwerden der Gefährdung oder der Erlegung schriftlich zu benachrichtigen ist. **Handelt es sich um Schäden,**



welche durch nicht abschussplanpflichtiges Wild entstanden sind, so dürfen hierbei selektiv einzelne Individuen der jeweiligen Wildart erlegt werden.

(7) Neben den Maßnahmen nach Abs. 1, 2 und 8 kommen als Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung des Waldes in Betracht:

1. das Austreiben des zu Schaden gehenden Wildes aus dem Schadensgebiet;
2. der Abschuss von weiblichem Rot-, Reh-, Dam- und Muffelwild, und deren Nachwuchsstücken;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährung des Wildes.

Anm: (4), (7) Z2 Es liegt keine Regelung für nichtabschussplanpflichtiges Wild (bspw. Schäden durch Wildgänse) vor, weshalb um Berücksichtigung dieser, wie vorgeschlagen, ersucht wird.

§ 104

Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen

(4) Alle sind befugt, das Wild von ihren Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch klappern, aufstellen von Wildscheuchen, Nachtfeuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch nicht unter Benützung von Hunden fernzuhalten und daraus zu vertreiben. Im Weingartengebiet ist die Hüterin oder der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu verscheuchen. Die Bestimmungen des § 78 Abs. 6 finden hierbei keine Anwendung.

Anm: § 78 Abs. 6 besagt, dass das absichtliche Stören von Federwild während der Brut- und Aufzuchtzeit verboten ist. Da einerseits die vom Wildschaden betroffenen Flächen in der Regel nicht gleichzeitig „Brut- und Aufzucht-lebensraum“ sind und speziell zur Brut- und Aufzuchtzeit vermehrt Kulturflächen geschädigt werden (bspw. durch Wildgänse), ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung hier nicht tragend wird, weshalb um Ergänzung ersucht wird.

§ 107

Schäden durch aus Gehegen ausgebrochenes Wild

Schäden, welche an Grund und Boden, an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen oder an Haustieren durch aus Wildgehegen oder umfriedeten Eigenjagdgebieten ausgebrochenem Wild verursacht werden, sind bis 42 Tage nach Ausbrechen von der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes Gehegebetreiber/in zu ersetzen, aus welchem das Wild ausgebrochen ist.

Anm: Es ist nicht verständlich warum der Jagdausübungsberechtigte für Schäden durch aus Gehegen ausgebrochenes Wild „haftbar“ gemacht wird. Dieser hat keine Handhabe, da der Betreiber des Wildgeheges nach § 11 (6) vom § 384 ABGB Gebrauch machen kann und der Jagdausübungsberechtigte damit erst nach 42 Tagen dem Entgegenwirken des Schadens durch Erlegen der Tiere berechtigt ist. Zudem widersprechen sich § 107 JG und § 384 ABGB, da § 384 ABGB eine Entschädigung durch den Wildgehege-Eigentümer an den Grundeigentümer vorsieht. Deshalb wird um entsprechende Adaptierung ersucht.

§ 116

Burgenländischer Landesjagdverband

Die aktuelle, auf Basis einer Zwangsmitgliedschaft, gegebene Alleinstellung des Burgenländischen Landesjagdverbandes als Interessensvertretung der burgenländischen Jägerschaft erscheint nicht mehr zeitgemäß. Wir befürworten daher die Möglichkeit zur Anerkennung von neuen Interessensvertretungen.

§ 118

Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes

Anm: Im Sinne des Informationsflusses der aktuellen Zustände, etc. wird in jeweils angemessener Zeit eine Öffentlichmachung des „Jagdlichen Berichts“ jedenfalls auch für alle Verbandsmitglieder gefordert.

§ 129

Hegeringleitung

(2) Die Wahl erfolgt durch die Einzelpächterin oder den Einzelpächter oder die Jagdleiterin oder den Jagdleiter oder die Eigenjagdberechtigte oder den Eigenjagdberechtigten oder die Jagdverwalterin oder den Jagdverwalter

jener Reviere, die zu einem Hegering zusammengefasst sind, in geheimer Wahl für die Dauer der Jagdperiode. Jedem Jagdrevier bis 150 ha steht 1 Stimme zu, Jagdrevieren von 150-300 ha 2 Stimmen, Jagdrevieren ab 300 – 500 ha 3 Stimmen und Jagdrevieren von 501 – 1.000 ha 4 Stimmen. Jagdreviere deren Größe 1.000 ha übersteigt, steht darüber hinaus je angefangen 500 ha eine weitere Stimme zu. Die Wahl ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu organisieren. Wahlvorschläge sind spätestens bis vor Beginn der Wahlhandlung beim Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben und haben die Zustimmung der Person, die sich der Wahl stellt, zu enthalten. Als gewählt gilt jene Person, bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, die absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zu der Sitzung, in der Wahlen stattfinden, ist acht Tage vorher nachweislich schriftlich einzuladen. Zu Hegeringleiterinnen oder Hegeringleitern und Vertrauenspersonen dürfen nur Jagdausübungsberechtigte aus dem Hegering gewählt werden. Scheidet die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter oder die allenfalls gewählten Vertrauenspersonen aus, ist eine neuerliche Wahl durchzuführen. Die Funktionsperiode dauert endet dann mit dem Ende der Jagdperiode.

Anm: (2) Die aktuelle Regelung, dass jedem Jagdrevier eine Stimme - ungeachtet der Größe - zusteht, kann nicht befürwortet werden. Vielmehr kann diese ebenso nicht im Sinne des Gesetzes sein, welches bereits grundsätzlich davon spricht, dass Jagd mit Grund und Boden untrennbar verbunden ist. Wie bspw. bei der Wahl des Jagdausschusses ist jedenfalls eine aliquote Stimmvergabe nach Fläche zu bevorzugen. Bei Wahlen oder Abstimmungen, die damit zur Folge haben, dass flächenbezogen Entscheidungen getroffen werden, kann es nur sinnvoll sein, dass jene Reviere die mehr Fläche und damit auch mehr Jagdberechtigte, höhere behördlich angeordnete Abschussbescheide und auch grundsätzlich größere Aufwände und Verantwortung haben, auch ein dementsprechendes Stimmrecht haben. Im Hinblick auf die Gleichheitswidrigkeit sowie die Frage der demokratischen Legitimation ist daher auf die Ausführungen in § 10 dieser Stellungnahme zu verweisen.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle auch auf die Judikatur des VfGH zu referenzieren. Der VfGH hat sich im Rahmen seiner Entscheidung G 96/05 vom 4.10.2006 mit der Sachlichkeit des Bestellungsmodus der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nach dem Hochschulinnen- und HochschülerschaftsG 1998 (HSG) beschäftigt. Im Rahmen des § 35a Abs 3 HSG war Folgendes vorgesehen:

„Für je 5 000 Studierende ist je eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter in die Bundesvertretung zu wählen. Verbleibt bei der Berechnung der zu wählenden Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter ein Rest von mehr als 2 500 Studierenden, so erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um eins. Universitätsvertretungen von Universitäten und Akademievertretungen von Akademien mit mindestens 1 000 Studierenden haben jedenfalls eine Studierendenvertreterin oder einen Studierendenvertreter zu wählen.“

Die Regelung konnte zu beträchtlichen Abweichungen von einer proportionalen Verteilung der Mandate in der Bundesvertretung führen. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass jeder Bildungseinrichtung, der mehr als 1000 Studierende angehörten, mindestens ein Mandat in der Bundesvertretung zukommen sollte. Der VfGH erkannte, dass die Regelung nur deshalb sachlich und damit gleichheitskonform war, da eine proportionale Verteilung nur bei einer grundsätzlichen Erhöhung der Mandate erreicht werden hätte können und eine Repräsentation möglichst vieler in Betracht kommender Bildungseinrichtungen gewährleistet werden sollte.

Gegenständlich müssen derartige Interessen aber nicht verfolgt werden und geht es schlicht um die Frage, ob einem flächenmäßig größeren Jagdrevier mehrere Stimmen zustehen sollen - es muss daher nicht eine überbordende Anzahl an Repräsentanten und sohin hoher administrativer Aufwand verhindert werden. Die genannte Entscheidung des VfGH zeigt zusammenfassend, dass dieser für unproportionale Wahlsysteme vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes eine sachliche Rechtfertigung verlangt. Eine solche ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestimmung jedoch nicht ersichtlich, weshalb diese im obigen Sinne anzupassen ist.

§166

Abgabeschuldnerin, Abgabeschuldner

(3) Die Jagdabgabe ist jährlich zu entrichten. Sie beträgt bei verpachteten Jagdgebieten 30% des Jagdwertes (§ 167) des laufenden Jagdjahres. Wird jedoch das Jagdgebiet an Jägerinnen und Jäger mit **Hauptwohnsitz gewöhnlichem Aufenthalt oder Rechtsträger mit Firmensitz** im Jagdbezirk oder im angrenzenden Jagdbezirk des bezughabenden Jagdgebietes verpachtet und beträgt der Pachtpreis je begunnenem Hektar Jagdfläche mehr als 25 Euro pro Jahr, so beträgt die Jagdabgabe 20%. Wird jedoch das Jagdgebiet an Jägerinnen und Jäger mit **Hauptwohnsitz-gewöhnlichem Aufenthalt oder Rechtsträger mit Firmensitz** im Jagdbezirk oder im angrenzenden Jagdbezirk des bezughabenden Jagdgebietes verpachtet und beträgt der Pachtpreis je begunnenem Hektar

Jagdfläche weniger als 25 Euro pro Jahr, so beträgt die Jagdabgabe 10%. Bei der Feststellung des **Hauptwohnsitzes gewöhnlichen Aufenthalts** ist auf die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten abzustellen. Werden jedoch mehr Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche (§ 66 Abs. 3) ausgegeben, als es Jagdausübungsberechtigte in diesem Jagdgebiet gibt, sind auch diese in die Berechnung einzubeziehen. Die Voraussetzungen für den niedrigeren Berechnungssatz sind von der Abgabenschuldnerin oder dem Abgabenschuldner nachzuweisen.“

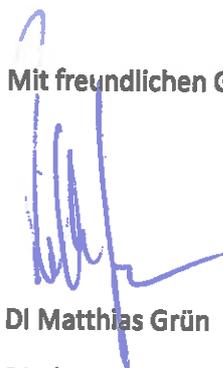
Anm: Die jährlich zu entrichtende Jagdabgabe erscheint in bisheriger Höhe angemessen. Steigerungen, so diese überhaupt notwendig und gerechtfertigt sind, haben jedenfalls über längeren Zeitraum schrittweise zu erfolgen. Die diesbezüglich festgelegte Mittelverwendung muss sichergestellt sein und ist diese daher auch entsprechend transparent nachzuweisen. Durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten erbrachte Nebenleistungen sind jedenfalls nicht dem Jagdwert zuzurechnen, insbesondere bei Maßnahmen zu Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes und Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes. Andernfalls wären dies Bestrafungen für alle Jagdausübungsberechtigte, die langfristig in die Natur und die Allgemeinheit investieren.

Analog zu § 73 – Jagdschutzorgane - wird um Bezugnahme des jeweiligen „gewöhnlichen Aufenthalts“ ersucht. In den diesbezüglichen Regelungen werden zudem Rechtsträger nicht berücksichtigt, weshalb um vorgeschlagene Adaptierung ersucht wird.

Eine jährliche Valorisierung des Werts (25 €) ist jedenfalls erforderlich.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme den aktuellen Novellierungsprozess hilfreich unterstützt zu haben und stehen für diesbezügliche weiterführende Gespräche oder nähere Ausarbeitungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



DI Matthias Grün

Direktor



Ing. David Simon

Assistent der Geschäftsführung

Anhänge:

- Positionspapier Schuss- und Schonzeiten
- Artikel „Wunschkalb“
- Muster „Fesselbinde“